

Satzung

Turn- und Skiverein 1859 Zwönitz e. V.

Paragraph 1

Name und Sitz

Der TuS Zwönitz hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Zwönitz. Der TuS ist eigenständig, juristisch selbständig und politisch-konfessionell neutral. Der TuS Zwönitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der TuS ist Mitglied des Sächsischen Turnverbandes, des Landesskiverbandes Sachsen sowie des Sächsischen Tennisverbandes. Er unterstützt fachlich und ideell die Bestrebungen dieser Verbände und erkennt als übergeordnetes Organ deren Satzungen und Programme an.

Paragraph 2

Zweck und Aufgaben

1. Förderung des Kinder- und Jugendsports in den nordischen- und alpinen Skidisziplinen dem Turn- und Tennissport, sowie Förderung sportlicher Talente.
2. Darstellung und Förderung der im Verein betriebenen Sportarten in allen Bereichen des öffentlichen Lebens.
3. Zusammenarbeit mit den für den Sport verantwortlichen Behörden und Organisationen.
4. Pflege und Verbindungen zu gleichartigen Organisationen.
5. Erhaltung und zielstrebigem Ausbau des Familien- und Breitensports.
6. Aus- und Weiterbildung zu Kampfrichtern und Übungsleitern.
7. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, kurzen Vorträgen und Werbeveranstaltungen.
8. Er ist offen für den Versehrten- und Behindertensport und weitere Sportarten.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins entsprechend der Satzung.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3

Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Für Kinder muß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren können ebenfalls dem Verein beitreten. Ebenfalls besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft.
2. Ehrenmitgliedschaft/ Ehrenvorsitzender
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit verdienten Vereinsmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft und die des Ehrenvorsitzenden verleihen. Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Ehrenvorsitzenden im Verein setzt eine fördernde Mitgliedschaft von mindestens 20 Jahren voraus.
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender haben zur Hauptversammlung Stimmrecht.
3. Fördernde Mitglieder:
Eine fördernde Mitgliedschaft kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen. Das fördernde Mitglied muß bereit sein, mit seinen Mitteln und Möglichkeiten den Sport zu fördern.
4. Ruhende Mitgliedschaft:
Einen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft kann jedes ordentliches Vereinsmitglied stellen. Die Beantragung erfolgt an den Vereinsvorstand unter Angabe der Gründe.

Paragraph 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so hat er dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft wird auch beendet durch Tod, bzw. Auflösung des Vereins.
3. Schädigt ein Mitglied des Vereins das Ansehen, bzw. handelt der Satzung zuwider, und verletzt vorsätzlich Ordnung und Sicherheit die Sportanlagen und Einrichtungen, können gegen ihn Sanktionen wie, Ermahnung, Verweis und Ausschluß ergriffen werden. Ein Ausschluß kann ebenfalls erfolgen, wenn der Jahresbeitrag nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt wird. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitglieder haben das Recht, gegen die Sanktionen Stellung zu nehmen und Einspruch zu erheben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Wiederaufnahme.

Paragraph 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zum Zwecke des Sporttreibens zu benutzen, sowie an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zu aktiver Mitarbeit angehalten und zur Beitragsentrichtung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages ist in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, in ihrem Auftreten das Ansehen des Vereins zu wahren.
4. Aktive Mitglieder, vor allem Kinder und Jugendliche, die sich im Wettkampf befinden, können Anspruch auf sportliche und materielle Unterstützung beantragen.
5. Die im Verein betriebenen Sportarten bilden Abteilungen. Diese können kein eigenes Vermögen bilden.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht, vereinseigene Sportgeräte und Anlagen pfleglichst zu behandeln. Bei vorsätzlichen Sachbeschädigungen wird der Verursacher materiell zur Verantwortung gezogen.

Paragraph 6

Organe des TuS

Organe des TuS sind:

- der Vorstand
- die Vollversammlung

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - dem Skihüttenwart
 - die Ehrenvorsitzenden

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale ist möglich

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre durch die Vollversammlung.

Stimmverteilung im Vorstand:

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Ehrenvorsitzenden haben kein Stimmrecht, sie sind im Vorstand beratend tätig.

2. Die Vollversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Wahl- und Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Wählbar sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Paragraph 7

Aufgaben der Organe des Vereins

1. Die Vollversammlung ist oberstes Beschluß- und Kontrollorgan des Vereins. Die Vollversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
2. Der Vorstand führt Beschlüsse der Vollversammlung aus, bereitet Versammlungen und sonstige Veranstaltungen vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte selbständig. Über die Aufteilung der finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand. Es dürfen nicht mehrere Ämter auf ein Vorstandsmitglied vereinigt werden.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Paragraph 8

Versammlung der Organe

1. Die ordentliche Vollversammlung wird durch den Vorstand einberufen und hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
Sie ist ohne Rücksicht der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung muß stattfinden, wenn dies ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen.
Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von einer Woche.
3. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen beziehungsweise wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er wird durch den 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich einberufen.

Paragraph 9

Beurkundung der Vereinsbeschlüsse

Beschlüsse in Vollversammlungen und in Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und des Abstimmungsergebnisses zu unterzeichnen.

Paragraph 10

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung besteht aus 2 Mitgliedern, die nicht zum Vorstand gehören. Sie werden von der Vollversammlung bestimmt und haben die Pflicht, 1 mal jährlich die Konten sowie die Barkassen des Vereins zu prüfen.

Der Vorstand ist rechenschaftspflichtig gegenüber der Vollversammlung.

Paragraph 11

Satzungsänderungen

1. Anträge zur Satzungsänderung können durch jedes Mitglied schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
2. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der einfachen Mehrheit, der in der Vollversammlung vertretenen Stimmberechtigten.

Paragraph 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.

Mindestens 3/4 der Mitglieder müssen anwesend sein.

Die Auflösung ist beschlossen wenn sich 3/4 der vertretenen Mitglieder für die Auflösung entscheiden. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliedervollversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die

Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist.

Das nach Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Stadtverwaltung Zwönitz mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung wurde zur Mitgliedervollversammlung bestätigt und tritt nach Bestätigung durch das Amtsgericht in Kraft.

Zwönitz, den 08.10.2020